

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.*

Vom 24. September 1899.*

Artikel 1*

(1) Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, sind der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinschaftlich zuständig. Vor dem Erlaß solcher Bestimmungen sind in der Regel die Organe des Handelsstandes gutachtlich zu hören.

(2) Das gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches erlassen werden können.

Artikel 2*

(1) Ist auf Grund des bisherigen Landesrechts eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, die nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig ist, so kann das Registergericht sie von Amts wegen löschen, soweit nicht das bisherige Recht maßgebend bleibt.

(2) Das Gericht hat den Beteiligten, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen.

(3) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung.

(4) Die Löschung erfolgt gebührenfrei. Wird jedoch der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten.

(5) Eintragungen, die den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe betreffen, bleiben unberührt.

Artikel 3*

Artikel 4*

Artikel 5

Versicherungsverträge und Verlagsverträge bedürfen, wenn sie Handelsgeschäfte sind, zu ihrer Gültigkeit nicht der schriftlichen Form.

Artikel 6*

Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach § 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Polizeibehörden auf Antrag des Eigentümers

Überschrift: HGB BGBl. III 4100-1

Datum: GS 303

Art. 1 Abs. 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; abgedruckt zum Verständnis des Abs. 2

Art. 1 Abs. 2: HGB BGBl. III 4100-1

Art. 2 Abs. 3: FGG BGBl. III 315-1

Art. 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt § 125 a FGG BGBl. III 315-1

Art. 4: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt §§ 288 ff. AktG BGBl. III 4121-1

Art. 6: HGB BGBl. III 4100-1

verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Artikel 7*

Artikel 8*

Artikel 9*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Art. 8: Aufhebungsvorschrift

Art. 9: BGB in Kraft getreten am 1. 1. 1900; vgl. EGBGB BGBl. III 400-1, Art. 1

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Vom 26. März 1856.*

§ 1*

(1) Wer ohne Befugnis bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, wird mit *Geldbuße* ... oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Strafe ist *Geldbuße* ... oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn die mittels der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2*

(1) Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich anzueignen, wird mit *Geldbuße* ... oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Der Versuch, die Teilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung werden mit gleicher Strafe bestraft.

Datum: Verk. am 19. 4. 1856, GS 203

§§ 1 u. 2: „Geldbuße“ jetzt „Geldstrafe“; Auslassungen auf Grund d. VO. v. 6. 2. 1924, BGBl. III 450-9; vgl. jetzt §§ 27 ff. StGB BGBl. III 450-2